

Leistungsanspruch auf medizinisches Cannabis

Die Umsetzung des gesetzlichen Auftrags, das Nähere zur Leistungsgewährung von Cannabis in der Arzneimittel-Richtlinie zu regeln, erfolgt mit dem beschlossenen Richtlinienentwurf zur Verordnungsfähigkeit von Cannabisarzneimitteln.

Hierbei hat sich der G-BA eng an die gesetzlichen Vorgaben gehalten. Außerdem wurden die Ergebnisse der nicht-interventionellen Begleiterhebung des BfArM, die dem G-BA in Form eines Studienberichts übermittelt wurden, berücksichtigt. Im Rahmen der Begleiterhebung wurden anonymisierte Behandlungsdaten zu Cannabisarzneimitteln, die entsprechend § 31 Absatz 6 SGB V verschrieben wurden, gesammelt und ausgewertet.

Im Einzelnen sieht der Beschluss Folgendes vor:

- Nur die Erstverordnung von Cannabis **sowie ein grundlegender** Therapiewechsel bedürfen der Genehmigung durch die Krankenkassen. Folgeverordnungen, Dosisanpassungen oder der Wechsel zu **anderen** getrockneten Blüten oder zu **anderen** Extrakten in standardisierter Form bedürfen **wie bisher** keiner erneuten Genehmigung.
- Sofern eine Genehmigung für eine Therapie mit Cannabis bereits vor Inkrafttreten der neuen Regelungen des G-BA erteilt worden ist, gilt diese auch weiterhin.
- Die Erstgenehmigung darf von den Krankenkassen nur in begründeten Ausnahmefällen versagt werden. Nähere Ausführungen hierzu finden sich in den Tragenden Gründen zum Beschluss.
- Cannabisverordnungen im Rahmen der Spezialisierten Ambulanten Palliativversorgung (SAPV) bedürfen grundsätzlich keiner Genehmigung.
- Im Rahmen der Allgemeinen Ambulanten Palliativversorgung (AAPV) oder bei Beginn einer Cannabistherapie bereits während einer stationären Behandlung besteht zwar eine Genehmigungspflicht, die Prüffrist der Krankenkassen beträgt hier aber nur drei Tage.
- Es gibt keinen Facharztvorbehalt für die Verordnung von medizinischem Cannabis, das heißt alle Ärzte sind verordnungsbefugt.
- Vor einer Verordnung von Cannabis in Form von getrockneten Blüten oder Extrakten ist zu prüfen, ob andere cannabishaltige Fertigarzneimittel zur Verfügung stehen, die zur Behandlung geeignet sind. Die Verordnung von Cannabis in Form von getrockneten Blüten ist zu begründen.

Quelle KBV